

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)
zum
Bebauungsplan „Leimenstraße Ost“ in Albstadt-Tailfingen

26. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
2.5	Datengrundlage und Beteiligte	10
2.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	10
2.7	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
3	DATENERHEBUNG	11
3.1	Fledermäuse	11
3.2	Vögel	12
3.3	Reptilien	12
3.4	Tagfalter	13
4	VORHABENSBSCHREIBUNG	14
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	14
6	MAßNAHMEN	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	16
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	37
9	ZUSAMMENFASSUNG	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich	5
Abbildung 2: Fotografische Darstellung des Plangebietes 1	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes 2	7
Abbildung 4: Bebauungsplangebiet und Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 5: Fotografische Darstellung geeigneter Reptilienlebensräume und deren Beeinträchtigung	13
Abbildung 6: Jagdaktivitäten und Lage des Standortes zur Erfassung des Fledermausvorkommens	19
Abbildung 7: Potenziellen Reptilienbiotope	22
Abbildung 8: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Untersuchungsgebiet	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8
Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	11
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	12
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	17
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	24
Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	27

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Albstadt möchte am südöstlichen Ostrand von Tailfingen den Bebauungsplan „Leimenstraße Ost“ aufstellen. Mit dem Bebauungsplan sollen im Wesentlichen der bestehende Pferdestall auf dem Flurstück Nr. 531 1/38 planungsrechtlich festgeschrieben und der Bau von Schuppen bzw. Gartenhäusern eingedämmt und geregelt werden.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in westexponierter Lage in ca. 840 m ü. NN Höhe am Fuße des Schlossberges auf der Gemarkung Tailfingen im Zollernalbkreis und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ zugeordnet.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,16 ha und befindet sich in der östlichen Ortsrandlage von Tailfingen. Der Untersuchungsraum stellt einen Übergangsbereich zwischen Siedlungsbereich und offener Landschaft dar. Im Osten schließen sich großräumige Heideflächen mit einzelnen Bäumen und Gebüschgruppen an den Planungsraum an. Im Norden wird das Planungsgebiet von Laubwald begrenzt.

Östlich des Plangebietes befindet sich in ca. 500 m Entfernung ein bestehender Skihang mit Bikepark.



Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde so gewählt, dass alle von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen untersucht werden, welche zu Beeinträchtigungen der innerhalb des Gebietes vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen könnten.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch sowie der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Die westlich gelegene Teilfläche des Bebauungsplangebietes befindet sich entlang der Leimenstraße und wird von der bestehenden Wohnbebauung mit Hausgärten eingenommen. Innerhalb der Hausgärten befinden sich u. a. Blumen- und Gemüsebeete, Ziergehölze, Obstbäume, Beeresträucher und Zierrasenflächen.

Auch die östlich gelegene Teilfläche wird überwiegend als Gartengrundstücke mit unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten genutzt, wobei ein Teil der Grundstücke mit Gartenhäusern oder Geräteschuppen ausgestattet sind. Neben der gärtnerischen Nutzung sind die hauptsächlich außerhalb umzäunter Gartenflächen gelegenen Bereiche bereits deutlich verbracht und unterliegen einer fortschreitenden Gehölzsukzession. Das im Südosten gelegene Brachland wird von Gebüsch mittlerer Standorte und Gestrüpp dominiert. Die nordöstliche Grünfläche ist mit einem Feldgehölz sowie zahlreichen Sträuchern reich strukturiert. Des Weiteren ist die Fläche durch einen kleinräumig ausgebildeten und nach § 33 NatSchG BW geschützten Magerrasenrest gekennzeichnet.

Südöstlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet befindet sich eine intensiv genutzte Pferdekoppel. Des Weiteren grenzt ein gepflegter Obstbaumgarten in Höhe des Pferdestalls an das Plangebiet an. Die nordöstlich anschließenden und deutlich verbrachten Magerrasenflächen sind teilweise nach § 33 NatSchG BW geschützt (siehe 2.4).



Bild links: Wohnbebauung mit Hausgärten; Bild rechts: Offenlandbereich mit Gehölzsukzession (angrenzend)

Abbildung 2: Photographische Darstellung des Plangebietes 1



Bild links: Neu errichteter Pferdestall; Bild rechts: Pferdekoppel angrenzend zum Plangebiet

Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Plangebietes 2

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotope nach § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Das Biotop „Magerrasen beim Schloß O Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204174643) ragt östlich in das Plangebiet - Etwa 5 m bzw. 40 m östlich liegen die Biotope „Magerrasen 0,3 km östlich Tailfingen“ (Biotop-Nr. 177204174591) und „Magerrasenflächen b. Schloß O Tailfingen“ (Biotop-Nr. 277204174644)
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebietes „Gebiete um Albstadt“ (Nr. 7719 341) befindet sich in ca. 70 m Entfernung östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes.
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Das Naturschutzgebiet „Leimen“ (Schutzgebietsnummer 4.084) befindet sich in 60 m Entfernung in östlicher Richtung.
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001) befindet sich unmittelbar östlich angrenzend zum Plangebiet.



Legende: *Bebauungsplangebiet = rote Fläche, § 33 Biotop (Offenlandkartierung) = rotviolette Flächen, Waldbiotopkartierung = grüne Fläche, FFH- Gebiet = blau schraffiert, NSG = rosa Fläche, LSG (keine Darstellung)*

Abbildung 4: *Bebauungsplangebiet und Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild*

2.5 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: *Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum*

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Ein Vorkommen von Fledermäusen ist sicherlich gegeben. So sind Tagesverstecke (Einzelquartiere) im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände möglich. Auch die vorhandenen Gebäude weisen geeignete Strukturen auf, die als Quartierlebensräume von Fledermäusen genutzt werden

	<p>könnten. In die Gebäude soll im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zunächst nicht eingegriffen werden. Es wird zudem davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient.</p> <p>Eine wesentliche Betroffenheit durch das Vorhaben ist allerdings aufgrund der Art und Qualität der möglichen Projektwirkungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Die Einschätzung von Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet erfolgt über eine Erfassung mittels Batcorder. Eine vertiefende Untersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Sonstige Säugetiere	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).</p>	<p>Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Gebietes stellen die innerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölze keine bedeutsamen Habitate für die Haselmaus dar. Allerdings ist eine gewisse Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Ausbreitungskorridor sicherlich gegeben. Wesentliche Auswirkungen auf die Haselmaus infolge der Projektwirkungen (punktueller Entnahme von geeigneten Strukturen) sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf eine weitergehende Untersuchung der Haselmaus wurde verzichtet.</p>
Vögel	
<p>Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.</p>	<p>Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.</p> <p>Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.</p>
Reptilien	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).</p>	<p>Mit dem Auftreten von Zauneidechse und Schlingnatter ist insbesondere im Bereich der Magerrasen und Saumstrukturen zu rechnen. Innerhalb der genannten Bereiche wird nicht eingegriffen.</p> <p>Auf eine weitergehende Untersuchung der Reptilien wurde verzichtet. (siehe 3.3)</p>
Amphibien	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).</p>	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Käfer	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).</p>	<p>Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
Libellen	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).</p>	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>

Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Mit dem Auftreten von Schmetterlingsarten von artenschutzrechtlicher Relevanz ist insbesondere im Bereich der Magerrasenflächen zu rechnen. Eine weitere Betrachtung ist aus fachlicher Sicht erforderlich.
Muscheln	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Vorkommen in Baden-Württemberg.	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Acker- und Waldflächen sind im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.

2.6 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Erfassung und Bewertung der Fledermäuse
- Erfassung und Bewertung der Reptilien
- Erfassung und Bewertung der Tagfalter
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2.7 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

3 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitateignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 25.03.2015 eine Übersichtsbegehung statt. Des Weiteren wurden zu den relevanten Artengruppen im Untersuchungsjahr 2015 vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kap. 3.1 bis 3.4).

3.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Untersuchungsgebiet bietet Fledermäusen vor allem in den Wohnhäusern Quartiermöglichkeiten für Mauerspalt- und Dachraum bewohnende Arten wie bspw. die Zwergfledermaus. Bäume mit offensichtlichen Baumhöhlen konnten bei den einzelnen Eschen und Ahornbäumen nicht ausgemacht werden. Kleinere Baumhöhlen in den Obstbäumen der Gärten sind sehr wahrscheinlich. Die Obstbäume sind allerdings als Nieder- und Mittelstämme ausgeprägt, Spechthöhlen waren nicht auszumachen.

Neben den Wohngebäuden befinden sich nur ein Pferdestall sowie mehrere kleinere Schuppen auf den Flurstücken des Geltungsbereiches. Der Pferdestall bietet Fledermäusen durch seine offene Bauart keine gut geeigneten Dauerquartiere. Gleiches gilt für die kleinräumigen Geräteschuppen. Einzelne Fledermäuse, die auch kleinste Nischen (bspw. unter Wellpappe) als kurzzeitiges Zwischen- und Übertagungsquartier nutzen können, sind nie gänzlich auszuschließen. Da keine Entfernung solcher Strukturen geplant ist, wurde auf eine detaillierte Untersuchung dieser Geräteschuppen verzichtet. Dieses Vorgehen wird zusätzlich durch die Höhenlage von ca. 840 m ü. NN begründet.

Um dennoch einen Überblick über die Fledermausaktivitäten im Untersuchungsbereich zu erhalten, wurden vollnächtige automatische akustische Erfassungen mit einem stationären Batcorder über vier Tage in der Nähe des Stallgebäudes zwischen dem 27.05. und 31.05.2015 in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt. Dazu wurde das Erfassungsgerät an die am besten geeignete Stelle in der unmittelbaren Nähe zum Stallgebäude angebracht (Obstbaumgarten und Heckenstruktur).

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Witterung/ Niederschlag
27.05.2015	Stationär mittels Batcorder (Standort „S“)	6,2° - -1,0°	kein Niederschlag
28.05.2015		11,1° - 3,1°	kein Niederschlag
29.05.2105		10,0° - 7,5°	tagsüber teils leichter Regen
30.05.2015		1,5° - 7,5°	kein Niederschlag

3.2 Vögel

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juli 2015 (siehe nachfolgende Tabelle).

Die Untersuchungen fanden meist bei guter Witterung in den frühen Morgenstunden statt.

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen. Hierbei wurden sämtliche Strukturen im Gelände gezielt aufgesucht und langsam abgelaufen. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens.

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp.	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	08.04.2015	1° C	Wolkenlos, randlich mit Schleierwolken	-	Windstill
2	06.05.2015	11° - 13° C	Bedeckt (90-100 %)	Feucht (nach Regen)	Schwacher Wind, später nachlassend
3	22.05.2015	3° - 11° C	Wolkenlos	-	Mäßiger Wind, zeitweise böig
4	01.06.2015	17° C	Heiter (20 - 50%)	-	Schwacher Wind
5	13.06.2015	14° C	Bewölkt (80%)	-	Windstill

3.3 Reptilien

Der Untersuchungsrahmen und –umfang für Reptilien orientierte sich an den zu erwartenden Eingriffen und wurde an deren Umfang angepasst. Strukturen, die im Rahmen der damaligen Erneuerungen des Stallgebäudes verändert wurden, können nur anhand des heutigen unmittelbaren Umfeldes nachvollzogen werden.

Am 22.05.2015 fand eine Begehung zur Begutachtung möglicher Lebensräume der Reptilien statt. Hierbei wurden der Geltungsbereich sowie der anschließende Kontaktlebensraum in Augenschein genommen. Die direkte Umgebung des Stallgebäudes stellt keinen Lebensraum für die Zauneidechse dar, dazu fehlen die ungestörten Sonnplätze sowie geeignete Stellen für die Eiablage. Diese Requisiten dürften, soweit dieses im Nachhinein beurteilt werden kann, auch vor dem Stallumbau nicht vorhanden gewesen sein. Das gleiche gilt für die umzäunten Gartengrundstücke, die innerhalb des Bebauungsplanbereiches liegen. Eine zu erwartende Änderung in den Gärten liegt möglicherweise in der Erstellung kleiner Gerätehütten in diesen Flurstücken.

Geeignete Lebensräume bilden hingegen mehrere kleine Steinriegel, die nordöstlich angrenzend zum Geltungsbereich vorhanden sind. Hier finden keine Eingriffe statt.

Aus der Abwägung der vorgefundenen Strukturen in Kombination mit den zu erwarteten Eingriffen heraus, wurde auf weitere vertiefende Reptilienerhebungen verzichtet.



Bild 1: Nährstoffeintrag durch Ablagerung von Gartenabfällen, Ausdehnung von Brennesselfluren



Bild 2: Steinriegel mit abgelagertem Grasschnitt



Bild 3: Magerrasenbereich direkt oberhalb (östlich) der fest umzäunten Koppel



Bild 4: Sonnplätze mit angrenzenden Versteckstrukturen

Abbildung 5: Fotografische Darstellung geeigneter Reptilienlebensräume angrenzend zum Plangebiet

3.4 Tagfalter

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes finden sich unterschiedliche Vegetationsstrukturen, die für Schmetterlinge geeignet erscheinen. Hier sind vor allem Ubiquisten zu nennen, die das temporäre Nektarangebot nutzen und teilweise auch geeignete Larvalhabitate zur Eiablage vorfinden (bspw. Brennesselfelder, verschiedene Gräser usw.).

Artenschutzfachlich relevante Arten, wie etwa der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) oder der Große Esparsetten-Bläuling (*Polyommatus damon*) sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, da dort die Nahrungspflanzen für die Raupen fehlen. Die am 23.05.2015 durchgeführte Übersichtsbegehung bestätigte diese Einschätzung.

Im außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegenen Magerrasenbereich sind Thymianbestände häufig anzutreffen, sodass *Maculinea arion* dort durchaus wahrscheinlich ist. In die betreffenden Flächen wird jedoch nicht eingegriffen. Auf weitere vertiefende Erhebungen wurde daher verzichtet.

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2,16 ha. Etwa die Hälfte des Plangebietes wird bereits wohnbaulich genutzt.

Mit der Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans ist vor allem die planungsrechtliche Festschreibung des bereits bestehenden Pferdestalls auf dem Flurstück Nr. 5311/38 vorgesehen. Des Weiteren soll der Bau von weiteren Schuppen bzw. Gartenhäusern eingedämmt und geregelt werden.

Infrastrukturmaßnahmen bzw. Veränderungen an den bestehenden Gebäuden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind auf absehbare Zeit nicht vorgesehen. Abriss- oder Umbauarbeiten können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für den Neubau von Gartenschuppen werden kleinräumig Wiesenflächen und Gehölzstrukturen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische und visuelle Störreize	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten durch Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Geringfügige Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gartenhäuschen/Schuppen	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse

Potenziell nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Störungen der Tierwelt aufgrund von Lärmimmissionen durch die Betriebsamkeit im Gebiet sind über das heutige Maß hinaus nicht zu erwarten.

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten erfolgt im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Sollten im Bereich des Gebäudebestands zu einem späteren Zeitpunkt Umbau- oder Abrissarbeiten vorgenommen werden, muss mit zeitlichem Vorlauf eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse abgeklärt werden. Die Feststellung des Besatzes hat während der aktiven Phase der Fledermäuse zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass während der Anwesenheit von Fledermäusen kein Abriss bzw. Umbau erfolgen kann und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen sind.

Vögel

- **V 3** (Vermeidungsmaßnahme 3): Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- **Hinweise:** Auf den Leitfaden der Architektenkammer und des NABU „Naturschutz an Gebäuden – Quartiere und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse“ sowie das Blatt „Hinweise der Stadt Albstadt zum Arten- und Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren für Bau- und Abrissmaßnahmen, sowie Umnutzung von Gebäuden / baulichen Einrichtungen (wie z.B. leerstehenden Gebäuden, Scheunen, Schuppen, Lagern, Garagen,...)“ wird verwiesen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL wurden für das Projektgebiet nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Fledermäuse

7.1.2.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Innerhalb der Erfassungsreichweite des Aufnahmegerätes konnten die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Fast alle Rufreihen konnten sicher der Zwergfledermaus zugeordnet werden. Nur einmal war eine kurze Rufsequenz der Breitflügelfledermaus festzustellen, die Anzahl der erfassten Rufe der Rauhautfledermaus lag über die gesamte Erfassungszeit bei weniger als fünf Rufkontakten.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- kleine Art
- häufig
- Siedlungen, Wald
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Verbreitete Art. Fast ganz Europa besiedelnd. Flexibler Kulturfolger. Häufig, wandernd bis sesshaft (vermutlich auch manchmal lange Strecken ziehend).
Verbreitung Ba-Wü	Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet und nirgends selten.
Lebensraum:	Bewohnt Siedlungs-, Siedlungsrandbereiche und Wald (auch Fichtenwald). Habitat-Generalist.
Jagdgebiete:	Alle Geländearten, hauptsächlich am Rand von hoher Vegetation (aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Waldränder, Hecken, Ufervegetation von Gewässern, Streuobst, Parkanlagen, Gärten) und in von Straßenlampen beleuchteten Ortschaften. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 2,5 km.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden. Fliegt früh aus (Vorabenddämmerung), oft gesellig, auch zusammen mit insektenjagenden Vogelarten. Jagd meist in geringer bis mittlerer Höhe (2-8 m, bis 20 m), aber auch deutlich höher (Schlagopferfunde durch Rotorblätter von WEA).
Wochenstuben	Spaltenquartiere in und an Gebäuden (Fensterläden, Wandverschalungen, Flachdachleisten, Rollladenkästen), Hohlkastenbrücken Bezug: April/Mai; Auflösung: August
Männchenquartiere	Spaltenquartiere an Gebäuden, hinter Brettern, Wandverkleidungen; in Fels- und Mauerspalten oder in Baumhöhlen. Ersatzquartiere können sein Vogel- oder Fledermauskästen, manchmal Jagdkanzeln im Wald. Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner.
Winterquartiere:	In Spalten unterirdischer Höhlen, in Kellern oder Stollen und Brücken mit relativ geringer Luftfeuchtigkeit und mit Temperaturen zwischen -2 und 7 °C (kälteresistent) Bezug: Oktober/November; Verlassen: März

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- kleine Art
- relativ häufig
- Waldfledermaus
- Langstreckenzieher

Verbreitung:	Die Rauhautfledermaus findet man im Sommer in Nord- und Osteuropa und zur Winterzeit in Mittel- und Südeuropa.
Verbreitung Ba-Wü	Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen ziehen durch, nur die Männchen verbleiben und warten Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung, v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Diese Fledermausart hält sich in gewässernahen Wäldern auf. Dort bewohnt sie Baumhöhlen und Spalten. Als Wald-Spalten-Fledermaus werden von ihr genutzt: Hochsitze, Baumspalten, Waldhütten, Brennholzstapel, Nistkästen.
Jagdgebiete:	Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Schneisen, Offenland. Insbesondere am Rand hoher Vegetation oder an Gewässerrändern. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 7 km.
Flugverhalten:	Teilweise strukturgebunden. Aber auch freier Luftraumjäger. Jagd- und Transferflüge oft entlang linearer Landschaftselemente. Transferflüge auch über offenes Gelände. Eher spät fliegend.
Wochenstuben	In Baden-Württemberg keine Wochenstuben bekannt (Wochenstubenkolonien befinden sich vor allem in Nordostdeutschland).
Männchenquartiere	Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden, Holzstapel.
Winterquartiere:	Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen (weitere tlw. noch unbekannt). Bezug: Oktober/November; Verlassen: März/April

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- große Art
- relativ häufig
- Spalten-Fledermaus, oft siedlungsnah
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Europa ohne Skandinavien, ostwärts bis Korea. Auch in einigen Teilen Nordafrikas und Asiens.
Verbreitung Ba-Wü.:	Schwerpunkte der Sommerfunde in den Kocher-Jagst-Ebenen, Hardt-Ebenen.
Lebensraum:	In strukturgebundenen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern oder siedlungsnah (Gärten und Parks). Kolonien im Dachbereich von Gebäuden, sehr selten in Nistkästen, Habitatbindung.
Jagdgebiete:	Gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und -wege. An Straßenlaternen, Gärten, Parks und Gewässern. Nicht in Wäldern jagend.
Flugverhalten:	Sporadisch strukturgebunden. Sehr plastisches Verhalten (langsam und bedächtig). Niedriger Flug an Waldrändern oder über gemähten Wiesen, mittlere Flughöhe auf Baumkronen- oder auf Straßenlampenhöhe oder sehr hoch über Tälern und stehenden Gewässern. Fliegt früh zur Jagd aus, oft auf regelmäßigen Bahnen und entlang von Gehölzen. Sie ist fähig, ihre Beute sowohl im Flug, als auch auf dem Boden zu fangen.
Wochenstuben:	Alte Dachstühle von Kirchen, Schlössern und Gutshäusern, in Nischen und Hohlräumen von Gebäuden.
Männchenquartiere:	Häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung, selten auf dem Dachboden selbst. In engen Spalten und Nischen.
Winterquartiere:	Wahrscheinlich vor allem oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken: Keller, Bunker, Dachböden.

7.1.2.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung



Legende: „S“ = Standort Batcorder, Schraffur = Aktivitätsbereiche, Kreis = Erfassungsbereich

Abbildung 6: Jagdaktivitäten und Lage des Standortes zur Erfassung des Fledermausvorkommens

Die eher geringen Jagdaktivitäten einzelner Individuen, die im Erfassungsbereich festzustellen waren sowie fehlende gute Quartierstrukturen, ließen keine weiteren vertiefenden Begehungen erforderlich erscheinen.

Die festgestellten Fledermausarten werden sicher im ganzen Bereich anzutreffen sein. Da mit der Realisierung des Bebauungsplanes keine unmittelbar vorgesehenen, wesentlichen strukturellen Veränderungen (Gebäudeabriss und somit Entfernung möglicher Quartierstrukturen) geplant sind, wurde auf eine vertiefende Erhebung verzichtet.

7.1.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbotverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Offensichtliche Baumhöhlen konnten innerhalb des untersuchten Baumbestandes nicht ausgemacht werden. Kleinere Baumhöhlen in den Obstbäumen der Gärten sind sehr wahrscheinlich. Auch könnten einzelne kleinere Rindenspalten der bestehenden Gehölze als Tagesquartiere von vorkommenden Fledermäusen genutzt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich in den Dachstühlen der bestehenden Wohngebäude Fledermausquartiere befinden. Der vorhandene Pferdestall bietet Fledermäusen durch seine offene Bauart keine gut geeigneten Dauerquartiere an. Gleiches gilt für die kleinräumigen Geräteschuppen. Einzelne Fledermäuse, die auch kleinste Nischen (bspw. unter Wellpappe) als kurzzeitiges Zwischen- und Übertagungsquartier nutzen können, sind nie gänzlich auszuschließen. Wochenstuben und Winterquartiere sind im Vorhabensbereich hingegen nicht zu erwarten.

Durch kleinräumige Rodungsmaßnahmen als Vorbereitung für den Neubau von Garten- und Geräteschuppen besteht im Sommerhalbjahr die Möglichkeit, dass Einzeltiere in ihren Tagesverstecken verletzt oder getötet werden. Während der Winterruhe ist nach den durchgeführten Untersuchungen von keinen besetzten Quartieren im Eingriffsbereich auszugehen. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, haben die Rodungsmaßnahmen von November bis Mitte März zu erfolgen (**V1**). Wesentliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden oder gar Abrissarbeiten sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zunächst nicht vorgesehen. Sollten im Bereich des Gebäudebestands zu einem späteren Zeitpunkt Umbau- oder Abrissarbeiten vorgenommen werden, muss mit zeitlichem Vorlauf eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse abgeklärt werden (**V2**).

Die gehölzreichen Gartengrundstücke werden von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die Bedeutung des Gebietes als Nahrungsraum für möglicherweise vorkommende Fledermausarten bleibt unverändert. Der ausgesprochen strukturreiche Siedlungsrand steht vorkommenden Fledermäusen weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet demnach nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

V 2: Sollten im Bereich des Gebäudebestands zu einem späteren Zeitpunkt Umbau- oder Abrissarbeiten vorgenommen werden, muss mit zeitlichem Vorlauf eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse abgeklärt werden. Die Feststellung des Besatzes hat während der aktiven Phase der Fledermäuse zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass während der Anwesenheit von Fledermäusen kein Abriss bzw. Umbau erfolgen kann und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Der nördlich gelegene Waldrand dient den Fledermäusen sicherlich auch als Leitlinienstruktur. Die gehölzreichen Gartengrundstücke entlang des Siedlungsrandes stellen allenfalls eine untergeordnete Leitlinienstruktur dar. In den betreffenden Gehölzbestand wird nur geringfügig eingegriffen. Eine Unterbrechung von Flugstraßen findet nicht statt.

7.1.2.2 Reptilien

Eine für die Zauneidechse hinsichtlich der Habitatstrukturen geeignete Teilfläche im Untersuchungsgebiet stellen die östlich angrenzenden Magerrasenstandorte dar. Vor allem einzelne Sträucher und lockere Kleinheckenstrukturen südöstlich des Plangebietes im Übergangsbereich von Magerrasen zum Acker bieten ausreichende Versteckmöglichkeiten. Innerhalb der betreffenden Bereiche konnten mehrere Bergeidechsen nachgewiesen werden.

Auch unmittelbar nordöstlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet befinden sich für die Zauneidechse geeignete Lebensräume. Hier sind insbesondere mehrere kleinere Steinriegel zu nennen. In die potenziell von der Zauneidechse besiedelten Biotope sind keine Eingriffe vorgesehen.

Generell erscheint das Untersuchungsgebiet eher unterdurchschnittlich für die Zauneidechse geeignet zu sein. Des Weiteren werden die für die Zauneidechse geeigneten Lebensräume durch die Ablagerung von Grasschnitt und andere Gartenabfälle belastet. Der Nährstoffeintrag führt bereits zu einer Ausbreitung nitrophytischer Pflanzenarten wie bspw. der Brennnessel und damit zu einer Verschattung und Verdrängung typischer Magerrasenvegetation.



Legende: Schraffur = Bereiche möglicherweise geeigneter Habitats, rote Linie = Bebauungsplan

Abbildung 7: Potenzielle Reptilienbiotope

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 40 Vogelarten nachgewiesen, von denen 15 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2015					Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					08.04.	06.05.	22.05.	01.06.	13.06.	BW	D			
Amsel	A	zw	B	n		X	X	X				x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	N	n	X							x	b	0
Blaumeise	Bm	h	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Buchfink	B	zw	B	n		X	X	X	X			x	b	0
Buntspecht	Bs	h	N/BU	n			X		X			x	b	0
Dorngrasmücke	Dg	zw/hf	BU	n				X	X	V		x	b	-1
Eichelhäher	Ei	zw	N/BU	n	X				X			x	b	0
Elster	E	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n				X	X	V	V	x	b	-1
Gimpel	Gim	zw	BU	n	X		X		X	V		x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	B	n			X		X	V		x	b	-1
Goldammer	G	b; zw	BU	n	X	X	X	X	X	V		x	b	-1
Grauschnäpper	Gs	h/n	BU	n				X	X	V		x	b	-1
Grünfink	Gf	zw	B	n		X		X	X			x	b	0
Grünspecht	Güs	h	BU	n	X							x	s	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Heckenbraunelle	He	zw	BU	n		X	X					x	b	0
Hohltaube	Hot	h	BU	n			X			V		x	b	-1
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n				X	X	V		x	b	-1
Kleiber	Kl	h	N/BU	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n			X			V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N	n		X			X			x	s	0
Misteldrossel	Md	zw	N	n					X			x	b	0
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n		X	X	X	X			x	b	+1
Neuntöter	Nt	Zw; hf	B	n				X	X	V		x	b	-1
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	n		X		X				x	b	0
Ringeltaube	Rt	zw	N/BU	n	X	X						x	b	+1
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n	X			X	X			x	b	0
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X			X				x	s	+1
Schwarzspecht	Ssp	h	N/BU	n					X			x	s	0
Singdrossel	Sd	zw	N/BU	n				X				x	b	0
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	BU	n				X				x	b	0
Stieglitz	Sti	zw	B	n			X	X				x	b	0
Sumpfmeise	Sum	h	BU	n					X			x	b	0
Tannenhäher	Th	zw	BU	n					X			X	b	+1
Tannenmeise	Tm	h	BU	n	X	X	X	X	X			X	b	0
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	X			X		V		x	b	-1
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n				X	X			x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Anzahl der erfassten Vogelarten				40										

Erläuterungen

grau hinterlegt: Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

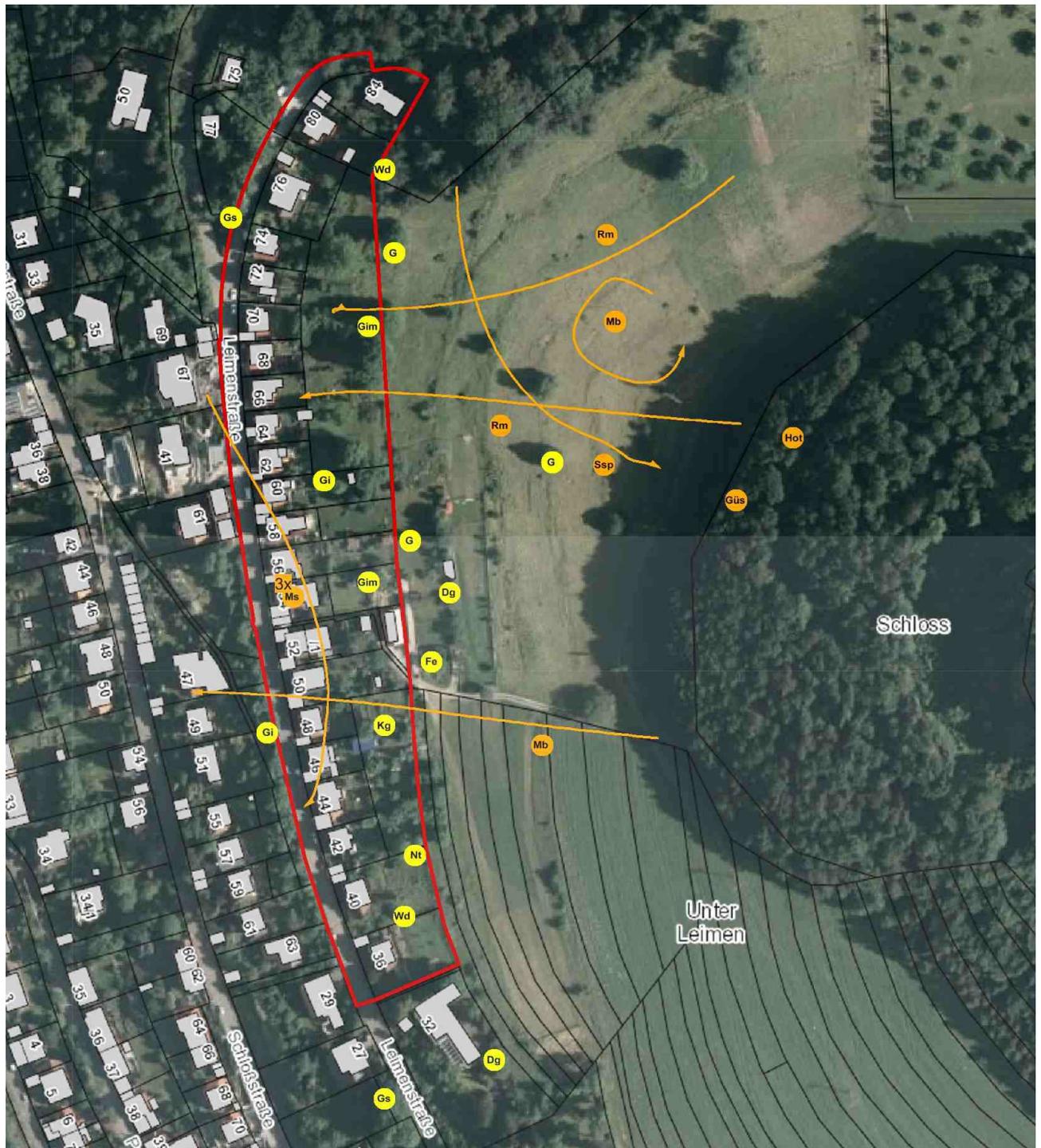
+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Bedeutung des Bebauungsplangebietes in der östlichen Ortsrandlage für die Avifauna liegt in der Kombination des nahen und teilweise direkt angrenzenden Laubwaldes, der Ortsrandbebauung mit seinen großzügigen Gärten sowie dem dazwischen liegenden Magerrasenbereich. So konnten neben Vogelarten des Siedlungsbereiches, Halboffenlandarten und reine Waldvogelarten angetroffen werden.

Der Wald- und Waldrandbereich wird vermutlich von Hohltaube, Schwarzspecht, Grünspecht sowie Rotmilan und Mäusebussard als Bruthabitat genutzt. Die beobachteten Aktivitäten weisen darauf hin, eine vertiefende Untersuchung des Waldes fand allerdings nicht statt. Die genannten Vogelarten nutzen die Umgebung einschließlich der Gärten des Ortsrandes zur Nahrungsaufnahme.

Die Gärten und der angrenzende Halboffenlandbereich mit Magerrasen und Feldgehölze dienen zahlreichen Wert gebenden Zweigbrütern als Brutstandort. So kommt hier neben Dorn- und Klappergrasmücken auch der Neuntöter mit mindestens einem Brutpaar innerhalb des Plangebietes vor. Ergänzt wird das Artenspektrum im Bereich der Einzelbüsche und Kleinheckenstrukturen durch die am Boden brütende Goldammer, die hier mit mehreren Brutpaaren brütet. Als weitere artenschutzfachlich relevanten Arten wurden Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Wacholderdrossel und Feldsperling im Untersuchungsgebiet festgestellt.



Legende: Dg = Dorngrasmücke, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Gi = Girlitz, Gim = Gimpel, Gs = Grauschnäpper, Güs = Grünspecht, Hot = Hohltaube, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, Ms = Mauersegler, Nt = Neuntöter, Rm = Rotmilan, Ssp = Schwarzspecht, Wd = Wacholderdrossel
m. l. = mehrere Individuen, 3x = 3 Vögel

Abbildung 8: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Untersuchungsgebiet

Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp
Dorngrasmücke	Dg	zw/hf	BU	n	2 Brutpaare (BP) unmittelbar östlich und südlich des Geltungsbereiches
Feldsperling	Fe	h	BU	n	Mind. 1 BP unmittelbar östlich des Geltungsbereichs
Gimpel	Gim	zw	BU	n	Mind. 2 BP innerhalb des Geltungsbereiches
Girlitz	Gi	zw	B	n	2 BP auf der Eingriffsfläche und im angrenzenden Siedlungsbereich
Goldammer	G	b; zw	BU	n	Mind. 3 BP im östlich angrenzenden Bereich
Grauschnäpper	Gs	h/n	BU	n	Mind. 2 BP entlang der Leimenstraße außerhalb des Geltungsbereiches
Grünspecht	Güs	h	N	n	Rufender Vogel im östlich gelegenen Wald, dort möglicher Brutvogel, wahrscheinlicher Nahrungsgast auf der Untersuchungsfläche
Hohltaube	Hot	h	BU	n	Rufende Vögel im östlich gelegenen Wald, vermutlich auch Brutstandort
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n	Brutpaar im gebüschreichen Gartengrundstück nahe des Pferdestalls
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Im gesamten Luftraum der Umgebung
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	Nahrungsgast auf den freien, östlich gelegenen Flächen
Neuntöter	Nt	Zw; hf	B	n	1 BP am Rand des Geltungsbereiches
Rotmilan	Rm	bb	N/BU	n	Nahrungsgast auf den freien, östlich gelegenen Flächen und am Ortsrand, vermuteter Brutvogel im östlich gelegenen Wald
Schwarzspecht	Ssp	h	N/BU	n	Brutvogel im östlich gelegenen Wald
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	Mind. 2 BP innerhalb des Geltungsbereiches
Anzahl der erfassten Vogelarten				15	

Erläuterungen: siehe Tabelle 5

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: Turmfalke V, alle weiteren ohne Gefährdungsstatus

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutstandort im nahen Umfeld

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Durch das Planungsvorhaben gehen weder Neststandorte noch Nahrungs- und Jagdbereiche verloren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen während des Baus einzelner Gartenschuppen sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant. Eine Änderung der bisherigen Nutzung ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.
Ursachen für die Abnahme liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Mauersegler jagt über dem gesamten Luftraum. Er nutzt somit auch den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Da durch das Planungsvorhaben keine Neststandorte verloren gehen, ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mauersegler wird bei seiner Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Er jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Gimpel (*Chloris chloris*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: alle „V“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in der nahen Umgebung

Alle oben aufgeführten Arten sind Bewohner von lichten Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen.

Der Neststandort des **Gimpels** findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern und Naturverjüngung.

Der **Girlitz** brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz und Tannenhäher zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Errichtung von Gartenhäuschen oder kleinerer Geräteschuppen und der damit verbundenen möglichen Entfernung einzelner Gehölze könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die mögliche kleinräumige Entnahme von Gehölzen zur Errichtung von Gartenschuppen ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet ist reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 3:** Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Gimpel (*Chloris chloris*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citronella*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung der betroffenen Vogelarten durch das Planungsvorhaben über das heutige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Halbaffenlandarten der näheren Umgebung

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Neuntöter** (*Larnius collurio*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: alle „V“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung

Der Lebensraum des **Neuntöters** wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen- und weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet.

Die **Dorngrasmücke** bewohnt den gleichen Lebensraum, orientiert sich aber eher an den Standorten trockener Ausprägung und nimmt auch ruderale Kleinstflächen, Feldraine, Grabenränder und Böschungen zur Besiedlung wahr.

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Lokale Population:

Die genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Neuntöter und Klappergrasmücke brüten mit jeweils einem Brutpaar am südöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes. Die Dorngrasmücke ist mit zwei Brutpaaren unmittelbar angrenzend zum Geltungsbereich vertreten. Die Errichtung von Gartenhäuschen oder kleinerer Geräteschuppen und der damit verbundenen möglichen Entfernung einzelner Gehölze könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die mögliche kleinräumige Entnahme von Gehölzen zur Errichtung von Gartenschuppen ist für die im Gebiet vorkommenden Halbaffenlandarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet ist reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 3:** Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Halbaffenlandarten der näheren Umgebung

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art und Intensität der Nutzung des Gebietes und somit die zu erwartende Störwirkungen bleiben unverändert. Es wird davon ausgegangen, dass die Funktion der Brutplätze der betroffenen Vogelarten ohne maßgebliche Beeinträchtigungen erhalten bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünspecht** (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	V (Feldsperling)
Rote-Liste Status BW:	V (alle genannten Vogelarten)
Arten im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status:	Brutvogel

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Grauschnäpper** bevorzugt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz) mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sumpfmehse und Tannenmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Artenschutzrechtlich relevante Höhlenbrüter wurden innerhalb der Eingriffsfläche nicht nachgewiesen. Allerdings könnten z. B. Kohl- oder Blaumeise innerhalb der zu rodenden Gehölze durchaus ihren Neststandort haben. Zudem weisen die im Plangebiet vorhandenen Gebäude eine grundsätzliche Eignung als Brutplatz für den Grauschnäpper auf. Die Rodungsmaßnahmen sowie Gebäudeumbau oder -abriss könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Gehölzbestandes im Bereich des Plangebietes konnten keine offensichtlichen Baumhöhlen ausgemacht werden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass hier Höhlungen, zumindest im Kronenbereich vorhanden sind. Kleinere Baumhöhlen in den Obstbäumen der Gärten sind sehr wahrscheinlich. Durch die punktuelle Entnahme von Gehölzen sowie spätere Abrissarbeiten ist nicht auszuschließen, dass es vorhabensbedingt zu einem Verlust von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanten Strukturen kommen wird. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten (Blau- und Kohlmeise etc.). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünspecht** (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitats zur Verfügung stehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - **V 3:** Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2. Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Die Art und Intensität der Nutzung bleibt unverändert.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter des angrenzenden Waldes

Hohltaube (*Columba oenas*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -
Rote-Liste Status BW: V (Hohltaube)
Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich
Status: Brutvogel im nahegelegenen Wald

Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen bilden den Lebensraum des **Schwarzspechtes**. Zur Nahrungssuche benötigt er modernde Baumstümpfe und Altbäume (meist Nadelholz). Sein Aktionsraum kann sich über mehrere Kilometer entfernte Waldstücke erstrecken.

Für die **Hohltaube** braucht es Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelforste und Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche im Umkreis.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein direkter Verlust von Vogelindividuen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die beiden genannten Arten brüten innerhalb des östlich gelegenen Waldes. Die zu erwartende Störwirkung infolge des Planungsvorhabens wird als sehr gering eingeschätzt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Leimenstraße Ost“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Zudem ist die Durchführung von Gebäudeumbau- und Abrissarbeiten ausschließlich während der Abwesenheit von Fledermäusen erlaubt. Aus diesem Grund muss an den betroffenen Gebäuden vorab eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden. Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 26. Oktober 2017

Dr. Klaus Grossmann